

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 12. Juli 1913.

Nr. 36.

Inhalt: Einfuhrverbot von Kaffeesaat und Kaffeestecklingen aus Britisch-Ostafrika und Uganda. — Vernichtung der Ratten durch Giftlegen in Daressalam. — Rickschaw-Verordnung für Tanga. — Personalmeldungen.

Verordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten des Kaffeestrauches wird auf Grund des § 5 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Beilage zu Nr. 22) verordnet was folgt:

Die Einfuhr von Kaffeesaat, Kaffeestecklingen und allen lebenden Teilen des Kaffeestrauches aus dem Uganda-Protectorat und Britisch-Ostafrika wird bis auf weiteres verboten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Daressalam, den 11. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 16716/13. IV.

Bekanntmachung.

Genäß § 8 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 15. August 1910, J. Nr. 13899/V (A. Anz. Nr. 28) wird durch den Stationsarzt behufs Abwehr der Pest vom 15. Juli bis 31. August eine Vernichtung der Ratten durch Giftlegen in der Stadt Daressalam vorgenommen werden.

Da es nicht zu vermeiden ist, daß die Ratten gelegentlich Giftbrocken verschleppen, so wird den Besitzern von Haustieren, insbesondere von Geflügel und Hunden dringend empfohlen, diese Tiere während der Zeit, in welcher das Gift gelegt wird, besonders zu beaufsichtigen und für größte Reinlichkeit in der Umgebung der Grundstücke Sorge zu tragen, damit verschleppte Giftbrocken sobald bemerkt und entfernt werden können.

Daressalam, den 11. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 16939/13. V.

Verordnung

betreffend den Verkehr mit Rickschaws im Stadtbezirk Tanga vom 2. April 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. 63/12) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Anzahl der für den Verkehr bestimmten Rickschaws wird von der Gemeinde-Verwaltung nach dem jeweiligen Bedürfnis bestimmt. Die Anzahl der Wagen, welche ausschließlich zum Verkehr für Europäer dienen, Europäerrickschaws, wird vorläufig auf 50 festgesetzt.

§ 2.

Die Europäerrickschaws haben ein Schild mit der Aufschrift „Europäerrickschaw“ zu führen. Das Schild wird von der Gemeinde-Verwaltung Tanga zu einem von dieser festgesetzten Preis geliefert. Es steht jedem Europäer frei, auch andere Rickschaws zu benutzen.

§ 3.

Jede Europäer- oder Eingeborenenrickschaw ist nur zum Gebrauche für eine Person allein oder mit einem unter 10 Jahre alten Kinde oder für 2 Kinder unter 12 Jahren bestimmt. Zweisitzige Rickschaws dürfen nur dann von 2 Personen benutzt werden, wenn sie auch von 2 Boys bedient werden.

§ 4.

Jede Rickschaw hat eine Laterne an der von der Gemeinde-Verwaltung bezeichneten Stelle zu führen. Dieselbe ist bei Fahrten in der Dunkelheit anzuzünden.

§ 5.

Ueber die Frage, ob die Rickschaws den Ansprüchen des Verkehrs in ihrer Ausführung genü-

gen, ob sie reparaturbedürftig sind, welche Reparaturen an denselben bis zur weiteren Indienstellung notwendig, oder ob die Rickshaws aus dem Verkehr zu ziehen sind, entscheidet die Gemeinde-Verwaltung.

§ 6.

In jedem Monat findet eine Rickshawrevision statt. Sämtliche Rickshawbesitzer und -Boys sind zum Erscheinen zu dem von der Gemeinde-Verwaltung anberaumten Termine verpflichtet.

§ 7.

Für jede Fahrt in einer Europäerrickshaw ist für jede angefangene oder vollendete Viertelstunde $\frac{1}{4}$ Rupie zu zahlen. Das Wartegeld für solche Rickshaws beträgt $\frac{1}{4}$ Rupie für jede angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde außer der genannten Fahrgebühr.

Für Eingeborenenrickshaws ist freie Vereinbarung vor Antritt der Fahrzeit sowohl für den Fahrpreis wie hinsichtlich des Wartegeldes zulässig. Im Zweifel gelten die gleichen Sätze wie für die Europäerrickshaws.

§ 8.

Die Ausübung des Gewerbes als Rickshawboy ist von einer Erlaubnis der Gemeinde-Verwaltung abhängig. Dieser ist stets widerruflich, in der Regel jedoch nur zu versagen, falls gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung vorliegen.

§ 9.

Die Gemeinde-Verwaltung ist befugt, durch weitere Anordnung die Einrichtung von Haltestellen, einer bestimmten Fahrordnung und gleichmäßiger Anzüge für die Rickshawboys vorzuschreiben. Jede Rickshaw hat einen Tarif in der von der Gemeinde-Verwaltung vorgeschriebenen Form und an der von ihr bezeichneten Stelle zu führen.

§ 10.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit entsprechender Haftstrafe bestraft. Die gleiche Strafe trifft Eigentümer von Europäerrickshaws, die deren Benutzung durch Eingeborene oder ihnen gleichstehende Farbige dulden. Gegen die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verordnung vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung. Die Gemeinde-Verwaltung ist außerdem befugt, im Falle des § 5 oder nach einer in demselben Jahre erfolgten zweiten Bestrafung des Rickshawbesitzers oder dessen Angestellten wegen einer Uebertretung dieser Verordnung zeitweise oder dauernd den Verkehr der betreffenden Rickshaw auf öffentlichen Straßen zu untersagen.

§ 11.

Die Geldstrafen fließen in die Kommunalkasse Tanga.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

Tanga, den 2. April 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Löhr.

J. Nr. 10337/13. II B.

Personalnachrichten des Kaiserlichen Gouvernements.

Ausgereist mit Reichspostdampfer „Rhenania“ von Neapel am 29. Mai 1913 und eingetroffen am 19. Juni 1913 in Tanga: Förster Bröcker, dem Forstamt Wilhelmstal überwiesen; am 20. Juni 1913 in Daressalam: Bezirksamtsassessor Dr. Auracher und Gerichtsassessor Dr. Kempner dem Gouvernement, letzterer beauftragt mit der vertretungsweise Wahrnehmung der Geschäfte des Finanzreferats vom 1. Juli 1913 ab, Diplomingenieur Strube dem Eisenbahnreferat, Distriktskommissar Michels dem Gouvernement, Landmesser Dieterie und Brock dem Vermessungsbureau Daressalam, Assistent II. Klasse Schneider (Ludwig) dem Bezirksamt Morogoro zur Verwendung als Leiter der Bezirksnebenstelle Kissaki, Techniker II. Klasse Thiel und Weinert dem Baureferat, Förster Hoeppe dem Forstamt in Mohoro, Hafenmeistergehilfe Schaa dem Hafenanat, Kanzleigehilfe Schauer dem Medizinalreferat, Kanzleigehilfe Ehmke der Hauptwetterwarte, Kanzleigehilfen Gericke und Meyer (Erwin) dem Zentralbureau, Waffenmeister Koepke der Inspektion der Polizeitruppe überwiesen. Ausgereist mit Reichspostdampfer „Feldmarschall“ von Neapel am 13. Juni 1913 und eingetroffen am 3. Juli 1913 in Tanga: Regierungslehrer Herrfurth dem Bezirksamt (Regierungsschule) Tanga, Katasterzeichner Harles dem Bezirksamt (Vermessungsbureau) Tanga überwiesen; am 5. Juli 1913 in Daressalam: Bezirksamtmann, Regierungsrat Gunzert beauftragt mit der Verwaltung des Bezirksamts Muansa, Regierungstierärzte Dr. Schwab und Dr. Philipp dem Medizinalreferat, Techniker II. Klasse Wenzel und Maschinist Wallenstein dem Baureferat überwiesen außerdem der Kommissar des Rechnungshofes Rechnungsrat Schaitza.

Eingestellt: Die Kanzleigehilfen Koch und Hartert beim Zentralbureau am 24. Juni 1913, Kanzleigehilfe Steinlehner beim Bezirksgericht Daressalam am 6. Juni 1913, der Landwirt Naundorf beim Landwirtschaftsreferat am 4. Juli 1913.

Versetzt: Distriktskommissar Häuser von Muhesa zum Bezirksamt Kilwa zur vorübergehenden Verwaltung der Bezirksnebenstelle Tschole, abgereist am 19. Juni 1913 von Tanga; Abteilungsingenieur Seiler vom Bauamt Tanga zur Bauinspektion Daressalam, abgereist am 19. Juni 1913, Sekretär Mannes Schmidt von der Bezirksnebenstelle Tschole zum Finanzreferat, abgereist am 30. Juni 1913, Sekretär Altman n von Schirali nach Daressalam, beauftragt mit der Leitung des Hauptmagazins, eingetroffen am 5. Juli 1913, Forstassessor Schuster von Morogoro zum Gouvernement beauftragt mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Forstreferats, abgereist am 24. Juni 1913, Steuer-mann Terfloth vom Hafenam t zur O. A. E. G. hier vom 1. Juli 1913 ab, Kanzleihilfe Kämpf vom Bezirksamt Daressalam zum Bezirksamt Muansa, abgereist am 30. Juni 1913, Polizeiwachtmeister Jehnes von der Inspektion der Polizeitruppe zum Bezirksamt Tanga, abgereist am 13. Juni 1913, Polizeiwachtmeister Herrmann von der Inspektion der Polizeitruppe zur Residentur Bukoba, abgereist am 30. Juni 1913, kommissarischer Sekretär Graefke vom Hauptmagazin zum Finanzreferat vom 1. Juli 1913 ab, kommissarischer Sekretär Kessal vom Finanzreferat zum Bezirksamt Dodoma, abgereist am 4. Juli 1913, kommissarischer Sekretär Menzel vom Bezirksamt Dodoma zum Hauptmagazin, abgereist am 11. Juli 1913, Polizeiwachtmeister Sandow von der Inspektion der Polizeitruppe zum Bezirksamt Langenburg, abgereist am 23. Juni 1913, Zollsekretär Schmersau vom Hauptzollamt Daressalam nach Bagamoyo, beauftragt mit der Verwaltung des Hauptzollamts daselbst, abgereist am 20. Juni 1913, Zollhilfsbeamter Hupp vom Hauptzollamt Daressalam zum Hauptzollamt Tanga, abgereist am 30. Juni 1913, Bezirksamtsassessor Dr. Auracher nach Tanga, beauftragt mit der Verwaltung des Bezirksamts daselbst, abgereist am 30. Juni 1913, Bezirksamtmann Zingel von Kondoa-Irangi nach Tabora, beauftragt mit der Verwaltung des Bezirksamts daselbst, abgereist

am 1. Juli 1913, Regierungslehrer Dudzus vom Bezirksamt (Regierungsschule) Tanga zum Bezirksamt (Regierungsschule Bagamoyo), abgereist am 4. Juli 1913, landwirtschaftlicher Sachverständiger Ried vom Gouvernement nach Mpanganya, beauftragt mit der Leitung der Baumwollstation daselbst, abgereist am 7. Juli 1913, Kanzlist Paul (Max) vom Zentralbureau zum Bezirksamt Rufiyi in Utete, abgereist am 9. Juli 1913, Kanzleihilfe Koch vom Zentralbureau zum Bezirksamt Morogoro, abgereist am 9. Juli 1913, Kanzleihilfe Renner vom Bezirksamt Morogoro zum Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani, abgereist am 12. Juli 1913, Zollhilfsbeamter Meier (Emil) vom Hauptzollamt Tanga zum Hauptzollamt Daressalam, abgereist am 4. Juli 1913.

Heimgereist: Mit Reichspostdampfer „Gertrud Woermann“ am 13. Juni 1913 von Daressalam: Distriktskommissar Werner, Zollhilfsbeamter Lampe, Kanzleihilfe Haug, Magazin-aufseher Wolf; am 15. Juni 1913 von Tanga: Bohrmeister Brennecke; mit Reichspostdampfer „Tabora“ am 30. Juni 1913 von Daressalam: Regierungs- und Forstrat und Referent Dr. Holtz, Kalkulaturvorstand Rechnungsrat Schmeiser, Landwirtschaftlicher Assistent I. Klasse Mittag, Techniker Tönjes, Kanzleihilfe Braun; am 1. Juli 1913 von Tanga: Bezirksamtmann Dr. Knaak, Forstassessor Haberkorn, Regierungslehrer Kaufmane, Förster Peterhänsel Polizeiwachtmeister Mann; am 2. Juli 1913 von Kilindini: Kanzleihilfe Schaffert; mit Gouvernementsdampfer am 3. Juli 1913 nach Zanzibar zum Anschluß an einen Dampfer der Messageries Maritimes: Kanzleibeamter Marcus (Wilhelm), Kanzleihilfe Marcus (Alfred).

Ausgeschieden: Kanzleihilfe Weber mit Ablauf des 14. Juni 1913, Gerichtsassessor Dr. Crohne mit Ablauf des 20. Juni 1913, Gärtner Klett mit Ablauf des 30. Juni 1913.

Gestorben: Förster Rauer am 8. Mai 1913 in Deutschland.